



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Leipzig
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt
Abteilung Verfahren der Bauleitplanung/ Verwaltung
SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung
04092 Leipzig

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: E. Thieß

Chemnitz, 5. März 2026

Per Email: Stadtplanung.Stellungnahmen@leipzig.de

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 02. Februar 2026

Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 485 "Recycling- und Baustoffzentrum Lyoner Straße " und Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) – Frühzeitige Beteiligung der Bürgervereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung zum o. g. Vorhaben und nimmt wie folgt Stellung:

Das Plangebiet (PG) umfasst eine Fläche von 28,8 Hektar und befindet sich im Leipziger Westen, im Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf, zwischen der Bahnstrecke Leipzig-Weißenfels, dem Elster-Saale-Kanal, der Lyoner Straße und den Schönauer Lachen. Das PG liegt im Außenbereich gem. §35 BauGB. Ein Teilbereich befindet sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan E 231 aus dem Jahr 1991 „Rückmarsdorf – Asphalt- und Betonmischanlage“ (ca. 8 ha), welcher durch den vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) 485 ersetzt werden soll. Die Firma GP Papenburg betreibt seit vielen Jahren auf dem Gelände die Verarbeitung von aus den Kiesgruben Schönau I und Schönau II gewonnenen Kiessanden. Zusätzlich nutzt die Firma unbeplante Flächenabschnitte außerhalb des geltenden E231 zu Produktionszwecken.

Hervorzuheben ist, dass das PG unmittelbar an ökologisch wertvolle und sensible Bereiche grenzt: im Norden an den Elster-Saale-Kanal und im Südwesten an die Schönauer Lachen.

Anlass für die Aufstellung des B-Plan 485 sind neu gefasste Entwicklungsziele des Betreibers, welche auf Recycling und Wiederverwendung aufbereiteter Baumaterialien ausgerichtet sind. Gleichzeitig sollen die aktuell ausgeübten Tätigkeiten fortgeführt und intensiviert werden. Dafür ist eine Ausweitung der Betriebsfläche am derzeitigen Standort geplant.

Gegen das Vorhaben in der geplanten Form bestehen Bedenken.

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Grundsätzlich halten wir das Planungsziel für einen Bau- und Recyclinghof in Leipzig mit Fokus auf Wiederverwertung, Recycling und Kreislaufwirtschaft für begrüßens- und unterstützenswert. Insbesondere die geplanten Anlagen zur Gewinnung und Speicherung regenerativer Energien sehen wir sehr positiv. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch in Bezug auf den Standort.

Durch das Vorhaben würde sich nach jetziger Planung die Nutzfläche der bestehenden Anlage inkl. neuer Verkehrserschließung, Betriebs- und Lagerstätten, Büro- und Sozialräume etc. erheblich vergrößern. Durch die Lage des PG in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten wären die Belange des Natur- und Artenschutzes in erheblichem Ausmaß betroffen.

Biotop- und Gewässerschutz, Waldschutz

Das PG grenzt unmittelbar an zwei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG:

- Schönauer Sumpflache (naturnahe Bereiche stehender Gewässer, Ufer und Ufervegetation);
- Elster-Saale-Kanal (naturnahe Bereiche fließender Gewässer, Ufer- und Überschwemmungsbereiche).

Im Städtebaulichen Konzept zum Planentwurf (Planzeichnung) ist eine derzeit bestehende Waldfläche zwischen Kieswerk/Plautstraße und der ehem. Museumsbahn nicht mehr vorhanden. Dieses Waldstück bildet aktuell einen wichtigen Puffer zwischen dem Werk und den Schönauer Lachen, speziell dem Biotop Schönauer Sumpflache. Zudem soll eine neue Planstraße (Trasse ehem. Museumsbahn) in sehr geringem Abstand am Ufer der Schönauer Sumpflache entlangführen. Durch den unzureichenden Abstand zu Produktionsstätten und Verkehrswegen wäre das Biotop erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehr und Emissionen ausgesetzt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 (2) verboten. Anlagen sollen so betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Geruch, Lichteinwirkung) auf Schutzgebiete vermieden werden.

Wir empfehlen einen ausreichenden Schutzabstand von 200 bis 500 m zwischen Betriebsgelände und geschützten Biotopen im B-Plan und Flächennutzungsplan (FNP) festzusetzen. Wichtig ist zudem der vollständige Erhalt des Waldstreifens zwischen Plautstraße und ehem. Museumsbahn als Schutzstreifen zwischen Betriebsgelände und Gewässerbiotop. Ein einfacher Erdwall, wie in der Planung vorgesehen, bietet keinen ausreichenden Schutz gegen Stoffeinträge durch Windübertragung. Auch die Neuanlage einer Straße entlang der Trasse der ehem. Museumsbahn ist wegen der unmittelbaren Ufernähe abzulehnen. Lärm und Abgase von mehrmals am Tage vorbei donnernder Baustoff-LKWs würden das Biotop unzweifelhaft schwer schädigen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir ausdrücklich an die EU-Wiederherstellungs-Verordnung, insbesondere an Artikel 8, der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und zum Erhalt von städtischen Ökosystemen normiert. Danach ist sicherzustellen, dass bis 2030 kein Nettoverlust an städtischen Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung eintritt und ab 2031 der Anteil städtischer Grünflächen sogar steigt.

Auch der Elster-Saale-Kanal nördlich des PG ist wichtiger Naherholungsbereich und unterliegt den Bestimmungen des Ufer- und Gewässerschutzes. Der Schutz des Uferstreifens gemäß den gesetzlichen Regelungen muss gewährleistet sein, ebenso die Begehbarkeit des Uferweges. Auch hier gilt der § 30 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop, was einen ausreichend breiten Abstand zwischen Biotop und produzierendem Gewerbe verlangt. Den gegenwärtig geplanten Abstand halten wir auch an dieser Stelle für zu gering.

Artenschutz

Die Planung tangiert Lebensbereiche geschützter Tierarten wie Fledermäuse, Brut- und Zugvögel und Falterarten (s. Anlage zum B-Plan-Entwurf, Stellungnahme des Amts für Umweltschutz vom 12.02.2025). Auch wenn keine unmittelbare Lage innerhalb eines FFH- oder SPA-Gebietes erkennbar ist, erfordert die Nähe zu Feuchtbiotopen und Gewässerstrukturen eine nachvollziehbare Prüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist. Dies sollte transparent dargestellt werden, um mögliche Beeinträchtigungen europäisch geschützter Lebensräume oder Arten (rechtssicher) auszuschließen.

Stärker untersucht werden soll die Wirkung künstlicher Beleuchtung in dem Gebiet. Gewerbliche Anlagen sind i.d.R. intensiv ausgeleuchtet. In Gewässernähe und entlang von Waldrändern kann das erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse haben (Flugrouten und Jagdgebiete ggf. durch Lichtbarrieren beeinträchtigt). Daher erscheint eine artenschutzrechtliche Untersuchung über mindestens eine Vegetationsperiode sinnvoll. Auch Vögel und Insekten sollten idealerweise systematisch erfasst werden, da insbesondere Feuchtgebiete und strukturreiche Waldränder eine hohe Bedeutung als Lebensraum besitzen.

Immissionsschutz

Eine Erhöhung der Anlagenkapazität bedeutet auch zunehmende Einflüsse auf die Umwelt der Umgebung wie Lärm, Staub, Geruch, aber auch bei Havarien / z.B. bei Unfällen mit LKW. Hierzu fehlen im B-Plan die Szenarien bzw. Hinweise und daraus abzuleitende Maßnahmen der Vorsorge (wie z.B. Schallschutz, Einhausungen von Anlagenteilen) und ein Logistikkonzept für die Gesamtanlage. Ein wesentlicher Punkt ist die Geräuschkontingentierung, ein Schallschutzgutachten bzw. Lärmemissionsprognosen liegen derzeit noch nicht vor. In der Beispieltabelle auf S. 25 „Emissionskontingente Tag und Nacht in dB (A)“ gibt es noch keine Werte. Diese sollten unbedingt konkretisiert werden, im Hinblick auf die Gesamtanlagenkapazität und den Betriebszeitraum von 6-22 Uhr wäre es erforderlich und geboten. Bzw. fehlen hier die Hinweise auf die einzuhaltenden Tag - und Nachtpegel bzw. auf die Geräuschkontingentierung der einzelnen Bereiche.

Jede zusätzliche Versiegelung bedeutet den dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Wasserspeicherung, Filterwirkung, klimatische Ausgleichsfunktion). In Zeiten von Starkregenereignissen und sommerlichen Hitzeperioden gewinnen diese Funktionen immer mehr an Bedeutung. Entsprechend sollten Konzepte zur Regenwasserrückhaltung, Versickerung und zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen aufgezeigt werden. Angesichts der Nähe zu Gewässern und geschützten Feuchtbiotopen ist hier besondere Wichtigkeit geboten.

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

Angesichts der Größe des Vorhabens, der Nutzungsart (Emissionsintensive Industrieanlage, offene Lagerung von Stoffen) und der Nähe zu sensiblen ökologischen Gebieten, halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für erforderlich, inkl. Immissionsgutachten, welches explizit die Auswirkungen auf die benachbarten Ökosysteme darstellt.

Gerade in einem bereits durch Kiesabbau, Asphaltmischanlage, Bahntrasse, Straßenverkehr usw. vorgeprägten Raum kommt es nicht nur auf die Einzelwirkung an, sondern auf das Zusammenspiel aller Belastungen. Hier sollte sorgfältig betrachtet werden, ob sich durch die geplante Verdopplung der Nutzfläche ökologische Belastungsgrenzen verschieben (v.a. im Übergangsbereich zu den angrenzenden Feuchtbiotopen).

Außenbereich

Das PG liegt außerhalb zusammenhängender Bebauung. Das Gelände befindet sich somit baurechtlich im Außenbereich. Grundsätzlich darf im Außenbereich nicht gebaut werden. Zwar bestehen gemäß § 35 BauGB Ausnahmen, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Bebauung des Außenbereichs dennoch gestatten, sofern

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist;
- die Belange des Natur-, Boden-, Denkmalschutzes oder der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird;
- das Orts- oder Landschaftsbild nicht zerstört oder verunstaltet wird.

Dabei ist jedoch generell darauf zu achten, dass das Bauvorhaben Flächen sparend ausgeführt werden muss. Dies beinhaltet auch die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das Mindestmaß. Auch sind Bauvorhaben im Außenbereich in einer sehr schonenden Weise auszuführen. Alle diese Ausnahmeregelungen treffen auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der rechtskräftige VE-Plan E231, welcher gegenwärtig den Betrieb eines Rohstoffs verarbeitenden Gewerbes an diesem Standort erlaubt, ist an den Kiesabbaubetrieb in Schönau gekoppelt und hat damit temporären Charakter. Diese genehmigte Nutzung darf nicht als Einfallstor dienen für eine großflächige Erweiterung der Gewerbefläche mit Neuversiegelung, Neubauten und dauerhafte Etablierung der baulichen Anlagen inkl. neuer verkehrlicher Erschließung. Dies wäre eine Missinterpretation der Ausnahmeregelungen des § 35 BauGB.

Vermeidung vor Ausgleich oder Kompensation

Für diesen Bebauungsplan ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Dazu wird eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanz nach dem Leipziger Bewertungsmodell erstellt. Grundsätzlich gilt jedoch die Regel des § 13 BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden.

Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen bestehen. Es soll daher geprüft werden, wie die Flächeninanspruchnahme am jetzigen Standort auf ein Minimum begrenzt werden kann, so dass die vorhandene Vegetation zum Schutz der Biotopflächen weitestgehend erhalten bleibt. Teile der künftigen Gewerbenutzung, z.B. Verwaltungs- und Sozialgebäude, könnten ggf. auf die Fläche "Fuchsbau" verlagert werden. Geprüft werden soll auch, ob einzelne Betriebsteile, wie z.B. der Wertstoffhof (Schadstoffabfälle!), auf eine nördlich gelegene Industriebrache zwischen Bahnstrecke / Elster-Saale-Kanal und der B181 ausgelagert werden können. Wir bitten, in dem Zusammenhang auch die Möglichkeit von Flächentausch zu prüfen.

Vor dem Hintergrund, dass der Kiesabbau in Schönau II bereits 2027 - und der Abbau im künftigen Schönau III auch irgendwann einmal - beendet sein wird, sollte auch die Prüfung alternativer Standorte für das neue Recycling- und Baustoffzentrum in Betracht gezogen werden. Da der Betreiber die Produktion künftig regional ausrichten will, wäre ein Standort mit besserer Verkehrsanbindung vermutlich besser geeignet. Bereits heute ist das Verkehrsaufkommen auf der B87 hoch. Der bisherige Standort und sämtliche Kies-Restlöcher wären in dem Fall nach Aufgabe der Kiesförderung gemäß dem Landschaftsplan (Leitbild LB 4 „Folgelandschaften ehemaliger Rohstoffabbaugebiete, Halden und Konversionsflächen“) zu renaturieren und in das umgebende Naherholungsgebiet Schönauer Lachen einzugliedern.

Mit verBUNDenen Grüßen



Helen Garber
Landesgeschäftsführerin